

| | |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zeitschrift: | Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera |
| Herausgeber: | Schweizerische Gesellschaft für Geschichte |
| Band: | 16 (1994) |
| Artikel: | Die Aufhebung des Bistums Konstanz und die kirchliche Umgestaltung der Schweizer Quart |
| Autor: | Ries, Markus |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-1078112 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aufhebung des Bistums Konstanz und die kirchliche Umgestaltung der Schweizer Quart

Markus Ries

Die Säkularisation des Hochstifts Konstanz

Die Französische Revolution und die nachfolgenden Kriege bildeten die Einleitung zum letzten Kapitel in der Geschichte der alten Reichskirche. Frankreich dehnte mit militärischer Gewalt sein Hoheitsgebiet nach Osten aus und zwang die Fürsten des Reiches, ihre westlich des Rheines gelegenen Territorien abzutreten. Die Geschädigten suchten einen Ausgleich und beschlossen, sämtliche reichsunmittelbaren geistlichen Territorien zu säkularisieren und unter sich aufzuteilen. Damit verwirklichten sie eine ältere Forderung, die im aufgeklärten, der Existenz unabhängiger bischöflicher und äbtischer Staatswesen abgeneigten Denken ihre Wurzeln hatte.

Grundlage und zugleich völkerrechtliche Legitimation zur Durchführung des Vorhabens bildeten der 1801 zwischen Frankreich und dem Reich geschlossene Friede von Lunéville sowie die zugehörigen, im Auftrag des Kaisers ausgearbeiteten Vollzugsbestimmungen. Letztere wurden festgelegt im Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 – allerdings faktisch erst im nachhinein; denn zu diesem Zeitpunkt hatten die designierten Erben längst von den für sie bestimmten geistlichen Territorien Besitz ergriffen. Die Säkularisation brachte nicht nur Hoheitsrechte von Bischöfen und Äbten, sondern gleichzeitig auch deren Grundbesitz in weltliche Hand; zudem ermöglichte sie den Griff auch auf nicht reichsunmittelbare Klöster. Die Verluste auf dem linken Rheinufer waren damit mehr als ausgeglichen, ja die «Entschädigten» realisierten satte Gebietsgewinne. Die gewaltsame Plünderung der Reichskirche brachte dieses tausend Jahre alte, noch immer in weiten Teilen funktionsfähige Gebäude zum Einstürzen und entzog dem Heiligen Römischen Reich als ganzem die letzte Stütze¹.

Die Säkularisation traf die bischöflichen Regierungen in ihrem Lebensnerv, weil mit Landesherrschaft und Grundbesitz auch die bisherigen Finanzquellen zum Unterhalt von Bischöfen, Domherren und Beamten verloren gingen. Dies galt auch für kleine, vergleichsweise unbedeutende geistliche Staaten wie das Hochstift Konstanz. Zwar wurde den direkt Betroffenen durch komplizierte Pensionsregelungen persönlich Abhilfe geschaffen,

¹ Georg Schwaiger, Das Ende der Reichskirche und die Säkularisation in Deutschland, in: Ders. (Hrg.), Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert (= Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des Neunzehnten Jahrhunderts 11), Göttingen 1975, 11–24; Horst Moeller, Fürstenstaat und Bürgernation. Deutschland 1763–1815 (= Die Deutschen und ihre Nation), Berlin 1989, 575–584.

doch war diese auf die damaligen Amtsinhaber beschränkt. Um weiter zu existieren, waren die Bistümer auf eine Neudotierung angewiesen. Der Reichsdeputations-Hauptschluss enthielt keine ausformulierten Vorschriften über eine künftige Neuorganisation der Bistümer, er verfügte vielmehr die Beibehaltung der überkommenen Diözesangrenzen «bis eine ander Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird»². Die Sorge für eine neue materielle Ausstattung der Bistümer und damit ihr Schicksal überhaupt lagen auf diese Weise in der Hand der neuen Landesherren, welche zwar ihren entsprechenden Verpflichtungen durchaus nachkommen wollten, jedoch damit – wie sich bald zeigen sollte – auch handfeste politische Absichten verbanden: Sie waren entschlossen, nach französischem, im Napoleonischen Konkordat von 1801 grundgelegten Vorbild die Umschreibung der Bistümer auf die Landesgrenzen abzustimmen; zudem setzten sie alles daran, sich künftig einen möglichst umfassenden Einfluss auf die als politisch bedeutsam geltende Besetzung der Bischofsstühle zu sichern.

Das Hochstift Konstanz fiel als Ganzes an Baden; Markgraf Karl Friedrich liess am 24. November 1802 vom Territorium Besitz ergreifen und die Beamten auf seine Regierung vereidigen³. Ein Teil der fürstbischöflichen, hochstiftischen und domkapitelischen Herrschafts- und Besitztitel lag nicht auf Reichsgebiet, sondern in der Schweiz, was zu diplomatischen Spannungen führte; denn sowohl Baden als auch die Eidgenossenschaft machten darauf Ansprüche geltend. Eine Berechnung ergab, dass die Liquidationsmasse nach Abzug von Schulden und Verpflichtungen ein Nettovermögen von 740000 Gulden darstellte. Über dessen Verteilung wurde in Schaffhausen verhandelt, und Anfang 1804 kam es zu einer vertraglichen Einigung: Baden erhielt 440000 Gulden, die Eidgenossenschaft 300000 Gulden⁴, welche den Kantonen in der Schweizer Quart des Bistums Konstanz gemeinsam zugesprochen wurden und die gedacht waren zur Verwendung für «die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem constanzischen Bistum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz»⁵. Insbesondere schloss dies die Dotation

2 Reichsdeputations-Hauptschluss § 62. Rudolfine Freiin von Oer, Die Säkularisation 1803. Vorbericht – Diskussion – Durchführung (= Historische Texte/Neuzeit 9), Göttingen 1970, 54–78, hier 74.

3 Zum Folgenden siehe grundlegend: Franz Xaver Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27) (= Münchener Kirchenhistorische Studien 1), Stuttgart-Berlin-Köln 1989.

4 Eugen Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 3), Basel-Freiburg 1933, 115–174; Bischof, Das Ende (wie Anm. 3) 236–250; Markus Ries, Die Neuorganisation des Bistums Basel am Beginn des 19. Jahrhunderts (1815–1828) (= Münchener Kirchenhistorische Studien 6), Stuttgart-Berlin-Köln 1992, 54–61.

5 «Übereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kurfürstenthum Baden, durch welche die von der Säkularisation des Bistums Constanz herrührenden gegenseitigen Verhältnisse reguliert werden» (Schaffhausen, 6. Februar 1804) § 5. Gedruckt: Isele, Die Säkularisation (wie Anm. 4) 462–466, hier 464.

eines auf Schweizer Gebiet neu zu errichtenden Sprengels mit ein. Folgerichtig wurde das Kapital als «Bistumsfonds» bezeichnet und durch die beteiligten Kantone verwaltet. Es schuf unter ihnen ein gemeinsames kirchenpolitisches Interesse und verstärkte die schon seit Jahrhunderten bestehenden und durch die Revolution neu geweckten Bestrebungen nach Separation vom Bistum Konstanz⁶.

Das Bistum Konstanz nach der Wende zum 19. Jahrhundert

Nicht allein materielle Veränderungen waren es indes, welche die Revolutionszeit auch kirchlich zur Epoche des Umbruchs machten. Ebenso bedeutsam war der tiefgreifende, in der Aufklärung wurzelnde gesellschaftliche und geistige Wandel. Er beeinflusste nicht zuletzt das religiöse Leben im Bistum Konstanz nachhaltig. Teile dieses Sprengels – unter anderem die Bischofsstadt – gehörten zu Vorderösterreich und waren dadurch in die josefinische Kirchengesetzgebung einbezogen⁷. Aber auch in den übrigen Gebieten hielt im weltlichen wie im geistlichen Bereich grundlegend neues Denken Einzug; es traten Werte wie Bildung, Erziehung, Wohlfahrt, soziale Gerechtigkeit und Toleranz verstärkt ins Bewusstsein. In der katholischen Eidgenossenschaft fasste die neue Denkrichtung an vielen Orten Fuss: In Luzern, dem katholischen Vorort, öffneten sich sowohl Angehörige des politisch massgebenden Patriziates als auch Teile des Klerus aufgeklärtem Denken und machten sich im kirchlichen Bereich Forderungen zu eigen wie etwa jene nach einer grundlegenden Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat oder jene nach Beseitigung geistlicher Privilegien⁸. Gerade diese Vorschläge, vom Luzerner Säckelmeister Joseph Anton Felix Balthasar (1737–1810) zu einem ganzen Programm zusammengefasst⁹, zielten unter anderem auf eine Stärkung des staatlichen Kirchenregimentes. Damit aber zogen sich die Reformforderungen das Misstrauen und die Gegnerschaft nicht weniger kirchlicher Exponenten zu, so etwa jene des in Luzern residierenden päpstlichen Nuntius. In diesem Klima entstanden notwendigerweise Spannungen, in einigen Fällen auch offener Streit¹⁰. Aufgeklärtes Den-

6 Georg Staffelbach, Der Plan eines von Konstanz losgelösten schweizerischen Bistums der Waldstätte, in: *Geschichtsfreund* 134 (1981) 134–163, bes. 139–146.

7 Hermann Franz, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaus, Freiburg im Breisgau 1908; *Helvetia Sacra I/2: Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen*, Basel-Frankfurt am Main 1993, 144.

8 Siehe: Hans Wicki, *Staat Kirche Religiosität. Der Kanton Luzern zwischen barocker Tradition und Aufklärung* (= *Luzerner Historische Veröffentlichungen* 26), Luzern-Stuttgart 1990, 35–64.

9 Ebd. 100–108; Bruno Laube, *Joseph Anton Felix Balthasar 1737–1810. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung in Luzern* (= *Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft* 61), Basel-Stuttgart 1956.

10 Beispiele für solche Konfliktfälle im Kanton Luzern sind der «Udligenwiler Handel» 1725–1731, der «Beeidigungsstreit» 1747 und der «Klosterhandel» 1769. Wicki, *Staat Kirche Religiosität* (wie Anm. 8) 65–115.

ken wurde deshalb später, zumal in einer kulturkämpferischen Geschichtsschreibung, als antiklerikal diskreditiert, obwohl die eigentliche Zielrichtung auch in der Eidgenossenschaft wesentlich politisch war und mit der Suche nach einem neuen gesellschaftlichen und staatlichen Selbstverständnis zusammenhing¹¹. Der Graben verlief denn auch nicht zwischen «säkularem» und «sakralem» Bereich. Beispielsweise die Auseinandersetzung um die 1763 im Bistum Konstanz verfügte Straffung des Feiertagskalenders zeigte vielmehr, dass gerade auch der keineswegs homogene Klerus auf beiden Seiten vertreten war¹².

Die Französische Revolution gab der aufgeklärten Denkrichtung im staatlichen wie im kirchlichen Machtgefüge starken Auftrieb und schliesslich die Oberhand. Nach der Umwälzung von 1798 griffen in der Eidgenossenschaft im Zeichen einer zunehmend antikirchlichen Haltung harte Massnahmen Platz: Klöster wurden aufgehoben oder man untersagte ihnen zumindest für die Zukunft die Aufnahme von Novizen; die Zerschlagung des Zehntensystems liess die Versorgungsgrundlage der kirchlichen Einrichtungen zusammenbrechen. Nun war eine tiefgreifende Erneuerung, wie sie seit Jahrzehnten gefordert wurde, schon aus wirtschaftlichen Gründen unausweichlich. In diesen Umständen erwies es sich als bedeutsam, dass die Verantwortung für die Leitung des Bistums Konstanz in der Hand reformfreudiger Kräfte lag. In erster Linie zu nennen ist der Fürstbischof selbst, Karl Theodor von Dalberg (1744–1817), der seit 1800 den Konstanzer Bischofssitz innehatte und ab 1802 zugleich Erzbischof von Mainz und Bischof von Worms war¹³. Dalberg, später Fürstprimas und Haupt des mit Napoleon alliierten Rheinbundes, wurde zur letztlich glücklosen Symbolfigur für die Epochewende; denn sowohl seinem Versuch zur Errichtung einer Nachfolgeordnung für die Reichskirche als auch seiner Kooperationsbereitschaft mit Napoleon blieben Erfolg oder auch nur günstige Auswirkungen versagt¹⁴. Eigentlicher Träger der kirchlichen Erneuerung im Bistum Konstanz war Dalbergs

11 Zum Wandel in der Bewertung der Innerschweizer Aufklärung siehe: Stefan Röllin, Pfarrer Karl Joseph Ringold (1737–1815). Ein Beitrag zur Geschichte des Reformkatholizismus und der Ökumene im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: *Geschichtsfreund* 137 (1984) 1–330.

12 Wicki, Staat Kirche Religiosität (wie Anm. 8) 352–357.

13 Georg Schwaiger, Dalberg, Karl Theodor Freiherr von, in: Erwin Gatz (Hrg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1983, 110–113; Konrad Maria Färber, Kaiser und Erzkanzler, Carl von Dalberg und Napoleon am Ende des Alten Reiches. Die Biographie des letzten geistlichen Fürsten in Deutschland (= Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs 5), Regensburg 1988; Bischof, Das Ende (wie Anm. 3) 110–190; Georg Schwaiger, Carl Theodor von Dalberg. Erzbischof von Regensburg (1805–1817), in: Ders. (Hrg.), *Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg I* (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 23), Regensburg 1989, 488–494; *Helvetia Sacra* I/2 (wie Anm. 7) 464–478.

14 Vgl. Georg Schwaiger, Die Kirchenpläne des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 9 (1958) 186–204; Karl Hausberger, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (= *Münchener Theologische Studien* I. Hist. Abt. 23), St. Ottilien 1983, 45–87.

Generalvikar, der fein gebildete, im Alter von noch nicht 28 Jahren an die Spitze der Konstanzer Geistlichen Regierung berufene Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860)¹⁵. Schwerpunkte seiner Erneuerungsarbeit lagen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung der Priester, Liturgie, Sakramentenpastoral, Religionsunterricht, Verleihung geistlicher Ämter und – nicht zuletzt – Reorganisation der kirchlichen Vermögensverwaltung. Mit einem ganzen Bündel neuer Verordnungen nahm Wessenberg direkten Einfluss auf die Seelsorge.

Das Reformwerk des Generalvikars fand nicht ungeteilte Zustimmung, es rief vielmehr auch entschiedene Gegner auf den Plan. Während einige durch liturgische Neuerungen die kirchlichen Traditionen gefährdet sahen, scheuteten andere die höheren Anforderungen, die jetzt an Seelsorger gestellt wurden, und die Wallfahrtsklöster fürchteten wegen der verfügten Einschränkung der Bittgänge um ihre Einkünfte. Misstrauen erregte nicht zuletzt Wessenbergs Offenheit gegenüber aufgeklärtem Denken. Vielen, unter ihnen in erster Linie dem Luzerner Nuntius, missfiel es, dass der Generalvikar für seine Massnahmen intensiv die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden suchte und so, wie man meinte, dem seit Jahrzehnten bekämpften, als verhängnisvoll beargwöhnten Staatskirchentum unzulässig Vorschub leistete¹⁶. Das Verhältnis zwischen Nuntiatur und Konstanzer Geistlicher Regierung war gespannt, schliesslich kam es zu einer Reihe von Streitfällen. Der Nuntius begann, in Rom offen die Amtsenthebung Dalbergs und Wessenbergs zu fordern, da ihr Wirken in seinen Augen die kirchliche Disziplin und den rechten Glauben gefährdete¹⁷.

Auswirkungen zeitigten diese Spannungen, als 1813 in Europa die französische Hegemonie zu Ende ging und in Staat wie Kirche die Anhänger der alten Ordnung wieder an Einfluss gewannen. In der Schweiz setzte eine

15 Wolfgang Müller, Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), in: Heinrich Fries-Georg Schwäger (Hrg.), Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert I, München 1975, 189–204; Bischof, Das Ende (wie Anm. 3) 251–336; Manfred Weitlauff, Zwischen Katholischer Aufklärung und kirchlicher Restauration. Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), der letzte Generalvikar und Verweser des Bistums Konstanz, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 8 (1989) 111–132; Helvetia Sacra I/2 (wie Anm. 7) 479–489.

16 Zur sachgerechten Beurteilung von Wessenbergs Einflussnahme auf das kirchliche Leben in der Innerschweiz siehe die Quellenedition: Ignaz Heinrich Reichsfreiherr von Wessenberg. Briefwechsel mit dem Luzerner Stadtpfarrer und Bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller in den Jahren 1801 bis 1821, hrg. von Manfred Weitlauff in Zusammenarbeit mit Markus Ries (= Quellen zur Schweizer Geschichte III/XI). Im Druck.

17 Nuntius Fabrizio Sceberras Testaferrata berichtete am 16. November 1805 nach Rom: «Io non posso fidarmi di simil'soggetto [Wessenberg], il quale è un degli inimici più acerrimi della Religione, della S. Sede, e de'suoi Ministri. ... Egli ha le stesse massime, e forse peggiori del suo Principale [Dalberg]». Zit. bei: Franz Xaver Bischof, Der Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg im Spiegel der Berichte des Luzerner Nuntius Fabrizio Sceberras Testaferrata (1803–1816), in: Manfred Weitlauff (Hrg.), Katholische Kirche und Theologie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (= Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 101, Heft 2–3), Stuttgart-Berlin-Köln 1990, 197–224, hier 205f.

mächtige anti-revolutionäre Bewegung ein, welche Verfassungsänderungen und in vielen Teilen den Verlust aufgeklärter Errungenschaften in den Staatsordnungen zur Folge hatte¹⁸. In der traditionell konservativen Urschweiz verbanden sich politisch reaktionäre Kräfte mit Gegnern der Konstanzer Reformbewegung und bewirkten – stets in Verbindung mit dem in vorderster Linie agierenden Nuntius –, dass auf Beginn des Jahres 1815 Papst Pius VII. die Schweizer Quart vom Bistum Konstanz löste¹⁹. Der Schritt war gut durchführbar, weil einerseits die Unabhängigkeit vom Ausland auch in kirchlichen Dingen nach wie vor Bestandteil patriotischer Erneuerungsbestrebungen war und weil andererseits der vom Hochstift Konstanz, ererbte «Bistumfonds» die Gründung eines eigenen Schweizer Bistums schon seit Jahren nahelegte. Im Bewusstsein, dass diese Amputation angesichts der Zeitumstände das Bistum als ganzes in seinem Bestand gefährden konnte, setzten sich in Konstanz sowohl Generalvikar, Geistliche Regierung und Domkapitel als auch die Stadtregierung entschieden dagegen zur Wehr – ihr Einspruch allerdings blieb ohne jede Wirkung.

Dass die Sorge in Konstanz gerechtfertigt war, sollte sich nur kurze Zeit später zeigen: Am 10. Februar 1817 wurde das Bistum durch den Tod Dalbergs vakant. Nun erwählte das Domkapitel den bisherigen Generalvikar Wessenberg zum Bistumsverweser – eine Massnahme, welche die Römische Kurie schroff ablehnte und als nichtig erklärte. Wessenberg sah sich desavouiert und versuchte, eine Zurücknahme dieser Verfügung zu erreichen. Obwohl er zu Verhandlungen eigens nach Rom reiste, blieben seine Bemühungen fruchtlos. Da das Domkapitel auf seinen Entscheid nicht zurückkam und auch keinen neuen Bischof wählte, behielt in der Folge Wessenberg die Funktion eines Bistumsverwesers, wenn auch ohne ausdrückliche römische Anerkennung. Die betroffenen Landesherren nutzten den unsicheren Rechtszustand und brachten eine Neuordnung in ihrem, von partikularistischem Denken geprägten Sinn auf den Weg. Vom angestammten Bistum Konstanz wurden nun Schritt für Schritt weitere Gebiete gelöst: im Frühjahr 1817 der württembergische, 1819 der österreichische und 1821 der bayerische Anteil²⁰. Die in Baden und Württemberg gelegenen Pfarreien kamen zu den neu geschaffenen Sprengeln von Freiburg und Rottenburg, welche zur ebenfalls neu errichteten Oberrheinischen Kirchenprovinz gehörten. Das Bistum Konstanz aber wurde nach über 1200 Jahre langem Bestehen aufgelöst und für nicht mehr existierend erklärt – eine Massnahme, der im Jahr 1827 mit der erstmaligen Besetzung der neuen Bischofsstühle Rechtskraft erwuchs.

18 Alfred Kölz, Neue schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, 155–207.

19 Siehe: Bischof, Das Ende (wie Anm. 3) 337–414; Ries, Die Neuorganisation (wie Anm. 4) 65–104.

20 Bischof, Das Ende (wie Anm. 3) 415–437.

Die Umstände dieser Suppression, insbesondere aber die Härte, mit welcher die Römische Kurie Wessenberg und damit dessen von der reichskirchlichen Tradition geprägtes Kirchenverständnis sowie auch seine Reformabsichten bekämpfte, wirken ungewöhnlich, ja sie machen den Vorgang zur «ruhm- und würdelose Aufhebung des Bistums Konstanz» (Franz Xaver Bischof)²¹.

Die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der ehemaligen Schweizer Quart

Die Lösung des Schweizer Anteils vom angestammten Bistumsverband 1815 war ein erster, jedoch nicht ein kreativer Schritt hin zu einer neuen Diözesaneinteilung in der Eidgenossenschaft. Kirchlich erhielt das Gebiet vorerst keine eigene Struktur; der Nuntius begnügte sich damit, den Stiftspropst von Beromünster, Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau (1762–1819), durch den Papst zum einstweiligen Verwalter bestellen zu lassen. Das Territorium wurde nicht ausdrücklich als Administratur konstituiert; Göldlin blieb blosser Apostolischer Vikar und empfing als solcher nicht die Bischofsweihe. Die Regierungen suchten den Übergangszustand zu nutzen zur Schaffung einer neuen Ordnung nach ihren politischen Vorstellungen. Ihr Ziel war es, aus dem gesamten Gebiet einen einzigen neuen Sprengel zu formieren. Diesen bezeichneten sie – durchaus mit Absicht – als «Nationalbistum»²². Die Römische Kurie auf der anderen Seite bot alle Kräfte auf, um ein weiteres Erstarken staatskirchlicher Tendenzen zu behindern. Zwar zeigte sie sich zur Rücksichtnahme auf die staatlichen Grenzen durchaus bereit, doch bestand sie gleichzeitig auf Schaffung mehrerer neuer Bistümer in der Schweiz. Ihre Aufmerksamkeit galt dabei auch den beiden Nachbarsprengeln Basel und Chur, welche durch Abtrennung ihrer im Ausland gelegenen Anteile so sehr an Substanz verloren hatten, dass sie nicht mehr lebensfähig waren²³.

Wenn es angesichts dieses Interessengegensatzes nicht zu einem Zerwürfnis zwischen kirchlicher und staatlicher Seite kam, so war dies den widersprüchlichen Bestrebungen innerhalb der Schweiz selbst zuzuschreiben.

21 Ebd. 516.

22 Diese Benennung stiess beim Nuntius wie auch bei der Römischen Kurie sogleich auf heftigen Widerspruch, weil sie auch die Behauptung der in der Schweiz seit Jahrzehnten verteidigten «iura circa sacra» implizierte. Siehe: Markus Ries, Das Projekt zur Errichtung einer «nationalen» Schweizer Bistumsorganisation am Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Weitlauff, Katholische Kirche (wie Anm. 17) 225–248.

23 Vgl. Marco Jorio, Der Untergang des Fürstbistums Basel (1792–1815). Der Kampf der beiden letzten Fürstbischöfe Joseph Sigismund von Roggenbach und Franz Xaver von Neveu gegen die Säkularisation, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 75 (1981) 1–230, 76 (1982) 115–172; Mercedes Blaas, Die «Priesterverfolgung» der bayerischen Behörden in Tirol 1806–1809. Der Churer Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein und sein Klerus im Vinschgau, Passeier und Burggrafenamt im Kampf mit den staatlichen Organen (= Schlern-Schriften 177), Innsbruck 1986, 356–364; Ries, Die Neuorganisation (wie Anm. 4) 293–302.

Mit Hartnäckigkeit verfolgten nämlich die betroffenen Kantonsregierungen divergierende, auf unterschiedlicher politischer Ausrichtung beruhende Partikularinteressen und machten den Versuch zur Schaffung einer einheitlichen Regelung aussichtslos. Ländlich-demokratische und dadurch eher reaktionär geprägte Kantone (Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden) standen solchen gegenüber, die durch ein städtisch-aufgeklärtes Patriziat geführt wurden (Luzern und Solothurn), diese wiederum den eben erst selbständig gewordenen ehemaligen Untertanengebieten (Aargau und Thurgau). Überlagert war diese Vielfalt von der unterschiedlichen Wirtschaftskraft der einzelnen Kantone, welche einige unter ihnen bezüglich Dotierung eines neuen Bistums kaum Handlungsfreiheit liess, sowie von den konfessionellen Grenzen. Letztere hatten auch politische Bedeutung, weil aufgrund der erst seit der Helvetik bestehenden Niederlassungsfreiheit die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung noch kaum Veränderungen erfahren hatte und so nach wie vor jeder Kanton einer der drei Gruppen (katholisch, evangelisch, paritätisch) zuzuordnen war.

Politische Unentschlossenheit, ein offensichtliches Desinteresse Roms an einer raschen Lösung, aber auch eine erschreckende Handlungsunfähigkeit der nach wie vor im Amt stehenden Bischöfe von Basel und Chur führten zu jahrelangen unproduktiven Verhandlungen um die Schaffung einer neuen Bistumseinteilung. Als 1821 zumindest feststand, dass eine einheitliche Lösung für die ganze Schweizer Quart nicht zu finden sein würde, teilten die betroffenen Regierungen den Konstanzer Diözesanfonds unter sich auf²⁴. Als erster Kanton kam nun St. Gallen, in dessen Gebiet ehedem die Fürstabte des 1803 unterdrückten Klosters Jurisdiktionsrechte ausgeübt hatten, zu einer Lösung: Der Heilige Stuhl errichtete 1824 für diesen Kanton ein eigenes Bistum, jedoch so, dass der Sitz mit jenem von Chur in Personalunion verbunden wurde²⁵. Im Jahr darauf scherte Schwyz aus der Reihe der bis dahin wenig zielsicher agierenden Urkantone aus und schloss sich durch ein Sonderkonkordat dem Bistum Chur an. Erst 1828 gelang der Durchbruch für einen weiteren bedeutenden Teil des ehemaligen Bistums Konstanz: Ein Konkordat zwischen vier Kantonsregierungen und dem Heiligen Stuhl grenzte das Bistum Basel neu ab; es gehörten fortan dazu die katholischen Teile der Kantone Solothurn, Luzern, Bern und Zug sowie ab 1829 auch Basel, Aargau und Thurgau. Der Bischofssitz wurde nach Solothurn transfiert²⁶. Noch im Jahr 1828 kam es zu seiner Neubesetzung, nachdem der letzte Fürstbischof von Basel, Franz Xaver de Neveu (1749–1828), in Offenburg verstorben war. Sein Leben war in den letzten Jahren voller Bitternis; denn

24 Isele, Die Säkularisation (wie Anm. 4) 175–187.

25 Fridolin Gschwend, Die Errichtung des Bistums St. Gallen, Freiburg/Schweiz 1909, 97–156.

26 Ries, Die Neuorganisation (wie Anm. 4) 416–489.

trotz gewaltiger Anstrengung gelang es ihm lediglich, den Namen seines alten Bistums in die Zukunft zu retten – im übrigen war die Neuorganisation in einer Weise gestaltet, die seinem mehrfach erklärten Willen offen entgegenstand²⁷.

Zu Beginn der Dreissigerjahre wurden in mehreren Kantonen die Staatsordnungen in liberal-aufgeklärtem Sinn umgestaltet. Die nunmehr politisch bestimmenden Kräfte standen einer Kooperation mit kirchlichen Autoritäten und generell der Förderung des religiösen Lebens reserviert gegenüber – an eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Heiligen Stuhl war kaum mehr zu denken. Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat kühlten sich spürbar ab, und es kam zu mehreren schweren Auseinandersetzung zwischen Bischöfen und (radikalen) Regierungen²⁸. Jene Kantone des ehemaligen Bistums Konstanz, die noch nicht fest einem Bischofssitz zugeordnet waren, blieben im Provisorium. Die kirchliche Jurisdiktion für die betroffenen Pfarreien lag seit dem Tod des Apostolischen Vikars Göldlin im Jahr 1819 beim Bischof von Chur. Ihn hatte der Papst zum Administrator bestellt, und obwohl diese Verfügung lediglich ad personam galt, ging sie über auf seine Amtsnachfolger. Für die Kantone Glarus, Uri (ohne das Urserental), Zürich, Ob- und Nidwalden dauert dieses Provisorium bis heute²⁹.

Kontinuität?³⁰

Als 1827 das Bistum Konstanz zu bestehen aufhörte, waren die rund 1250 ehemals dazugehörenden Pfarreien aufgeteilt auf die Sprengel von Freiburg, Rottenburg, Basel, Augsburg, Chur und Brixen. Der alte Bistumsname wurde unterdrückt, er lebt – anders als dies etwa für Freising oder Basel der Fall ist – nirgendwo weiter. Die Stadt Konstanz, nunmehr Teil des neu geschaffenen badischen Landesbistums, nahm infolge der kirchlichen und politischen Veränderungen eine geographische Randlage ein und hatte unter anderem deshalb den Bischofssitz eingebüsst³¹.

27 Bereits im April 1827 hatte de Neveu sich gegenüber dem Papst über die ins Auge gefasste Reorganisation bitter beklagt und um entschiedene Zurückweisung durch die Römische Kurie ersucht. Seine Ablehnung begründete der Fürstbischof mit dem Einwand, man wolle aus seinem Sprengel «former desormais qu'un seul composé de Deux Cent, Dix Mille âmes sur une étendue de'environ 50. lieues habitée pêle mêle de Cahtoliques, de Libéraux et Protestants». Zit. ebd. 443.

28 Hans Dommann, Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828–1838), Luzern 1929.

29 Vgl. Robert Gall, Die Rechtsstellung des Bischofs von Chur als Administrator ehemals konstanzer Bistumsteile in der Schweiz, Freiburg 1954; *Helvetia Sacra I/2* (wie Anm. 7) 214–228. S. auch Karte oben S. 25.

30 Zum Folgenden siehe: Karl-Heinz Braun, Konstanzer Traditionen im Erzbistum Freiburg, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 110 (1990) 261–280.

31 Vgl. Wolfgang Müller, Grundlinien der Entwicklung der Erzdiözese Freiburg, in: Joseph Sauer (Hrg.), *Gestalten und Ereignisse. 150 Jahre Erzbistum Freiburg 1827–1977*, Karlsruhe 1977, 23–59, hier 26.

Trotz dieser Umstände gab es an vielen Orten kirchliche Konstanzer Traditionen, welche auch in der neuen Epoche weiterwirkten. In erster Linie zu nennen sind rechtliche Strukturen: Pfarrei- und Dekanatsgrenzen überstanden die Veränderung der Bistumszugehörigkeit ebenso wie verschiedene Verträge mit einzelnen Landesherren. Beispielsweise die 1806 zwischen dem Fürstbischof von Konstanz und der Luzerner Regierung getroffene «Übereinkunft in geistlichen Dingen», welche unter anderem das Pfründenwesen reorganisiert und die Priesterbildung geregelt hatte, blieb unverändert in Kraft, und obwohl die Römische Kurie und die Nuntien unentwegt deren Beseitigung forderten, wurde sie erst 1931 suspendiert³². Eine ähnliche Vereinbarung mit dem Kanton Aargau aus dem Jahr 1813 gilt in Teilen bis heute³³. Als erster Erbe des Bistums Konstanz verstand sich das Erzbistum Freiburg – hier wurde der hl. Konrad zweiter Bistumspatron³⁴, hier wirkte nach 1827 auch der Hauptteil der am alten Meersburger Seminar ausgebildeten Priester³⁵. Auch Elemente von Wessenbergs Seelsorgereform blieben wirksam, darunter insbesondere die Weiterbildungskonferenzen der Priesterkapitel und die gemeinsamen Bibliotheken der Seelsorger³⁶. Als 1839 für das Erzbistum Freiburg ein neues Diözesangesangbuch erschien, enthielt dieses zahlreiche Gesänge und Gebete aus Wessenbergs «Christkatholischem Gesang- und Andachtsbuch» von 1812, das allerdings gleichwohl weiter im Gebrauch blieb und 1870 seine 32. Auflage erreichte³⁷.

In einigen Bereichen war der Umgang mit der Tradition aus dem Bistum Konstanz bereits von jenen innerkirchlichen Richtungskämpfen beeinflusst, die für das 19. Jahrhundert prägend werden sollten. Ein Beispiel hierfür ist der Versuch zur Vereinheitlichung der liturgischen Praxis im Bistum Basel.

32 Manfred Weitlauff, Kirche und Staat im Kanton Luzern. Das sogenannte Wessenberg-Konkordat vom 19. Februar 1806, in: Ders., Katholische Kirche (wie Anm. 17), 153–196; Wicki, Staat Kirche Religiosität (wie Anm. 8) 379–391; Pius Hafner, Staat und Kirche im Kanton Luzern. Historische und rechtliche Grundlagen (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 33), Freiburg Schweiz 1991, 23–35.

33 Georg Boner-Roman W. Brüschiweiler, Katholiken und aargauischer Staat im 19. Jahrhundert, in: 100 Jahre Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau 1886–1986, Baden 1986, 25–84, hier 37–39. – Zu einem weiteren, allerdings fehlgeschlagenen Projekt im Kanton Thurgau siehe: Markus Ries, Der Versuch zum Abschluss eines «Konkordates zwischen dem Bischöflichen Ordinariat zu Konstanz und der wohlöblichen Regierung des Kantons Thurgau», in: Roger Liggendorfer (Hrg.), Schöpfung und Geschichte. Festschrift für Pfarrer Paul Mäder zum 80. Geburtstag, Romanshorn 1991, 67–80.

34 Franz Hundsnurscher, Der heilige Konrad, Bischof von Konstanz – Nebenpatron des Erzbistums Freiburg, in: August Leidl (Hrg.), Bistumspatrone in Deutschland. Festschrift für Jakob Torsy zum 9. Juni/28. Juli 1983, München-Zürich 1983, 169–173.

35 Alle 291 Alumnen dieses Seminars, die seit 1818 die Priesterweihe empfangen hatten, wirkten später im Erzbistum Freiburg. Erwin Keller, Nachwirkungen Wessenbergs, in: Sauer, Gestalten und Ereignisse (wie Anm. 31), 61–77, bes. 63–66. – Zur personellen Kontinuität allgemein siehe: Braun, Konstanzer Traditionen (wie Anm. 30) 267–275.

36 Keller, Nachwirkungen (wie Anm. 35) 66–69.

37 Kurt Küppers, Diözesan- Gesang- und Gebetbücher des deutschen Sprachgebietes im 19. und 20. Jahrhundert (= Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 69), Münster 1987, 99f.; Braun, Konstanzer Traditionen (wie Anm. 30) 278f.

Bischof Joseph Anton Salzmann (1780–1854) veröffentlichte zu diesem Zweck 1850 ein eigenes Diözesan-Rituale. Er schuf dafür allerdings nicht grundlegend Neues, sondern griff auf das Konstanzer Rituale zurück und fasste es zusammen unter dem Titel «Compendium veteris Ritualis Constantiensis ad usum Dioeceseos Basileensis accomodatum». In seinem Vorwort hob der Bischof mit aller Deutlichkeit hervor, beim zugrundegelegten Werk handle es sich nicht um das neue, sondern um das alte, dem Römischen Gebrauch konforme Konstanzer Rituale. Mit dieser Aussage bezog er sich auf das 1766 erstmals herausgegebene, ausdrücklich nach römischer Vorgabe konzipierte und von diözesanen Eigenüberlieferungen gereinigte Handbuch³⁸, und gleichzeitig distanzierte er sich damit von Wessenbergs 1831 privat veröffentlichtem Rituale, das sich damals überaus grosser Beliebtheit erfreute. Geradezu heftig grenzte Bischof Salzmann sich ab gegen die dort greifbaren Bemühungen des ehemaligen Konstanzer Generalvikars um eine zeitgerechte liturgische Praxis, wenn er bemerkte, die kirchlich approbierte Liturgie sei nicht allein Menschenwerk, deshalb bedürfe sie auch nicht der Reform oder der Erneuerung³⁹.

Solche Mehrdeutigkeit der greifbaren Elemente konstanzischer Kontinuität war unter anderem eine Folge der Umstände bei der Aufhebung des Bistums. Gewiss: Zum Opfer gefallen ist es zunächst den politischen Umwälzungen und dem staatlichen Griff auf das kirchliche Vermögen. Der Umstand jedoch, dass die Tradition nicht in einer Nachfolgeeinrichtung institutionalisiert fortleben durfte, war auch die Folge mangelnder Offenheit für die Zeichen der Zeit innerhalb der Kirche selbst und nicht zuletzt einer bemerkenswerten Verschlossenheit gegenüber längst notwendigen Reformen. Diese Haltungen unter anderem waren es auch, die in den darauf folgenden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in weit grösserem Rahmen die Kirche einengten und sie in verlustreiche Auseinandersetzungen trieben.

38 Vgl. Werner Gross, Liturgische Bücher, in: Elmar L. Kuhn u.a. (Hrg.), Die Bischöfe von Konstanz, Bd. I: Geschichte, Friedrichshafen 1988, 143–150, hier 146–148.

39 «Offertur Vobis, dilectissimi fratres in Jesu Christo! compendium Ritualis *non novi, sed veteris*, quod est conforme Rituali Romano: quia caeremoniae ritusque a Sancta Matre Ecclesia recepti et adprobati non sunt opus mere humanum, quod successu temporis senescit, languet ac ita antiquatur, ut vel renovatione indigeat vel reformatione; sed quidquam altioris ordinis, utpote datum per suam Ecclesiam ab ipso Spiritu Sancto, independens a tempore vicissitudine et vigore nunquam deficiens. Unde Sacrosancta Tridentina Synodus anathemate percussit eos, qui non dubitant dicere, ritus hos adprobatos per quemcunque Ecclesiarum Pastorem mutari posse. Confisi prorsus Vestrae pietati a germanicorum ritualium usu alienae plura verba facere superfluum arbitramur, [...].» Compendium veteris Ritualis Constantiensis, Luzern 1850, III–IV.